
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einzugsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des evangelischen Schulrathes der Stadt St. Gallen.

(Vom 14. Juli 1858.)

Tit.!

Im Juli 1856 reichte der evangelische Schulrath der Stadt St. Gallen der schweizerischen Bundesversammlung eine Beschwerde ein, dahin gehend:

„Es wolle die Bundesversammlung entweder von sich aus den Art. 18 „des St. Gallischen Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden vom 7. März 1856, in so weit derselbe wirkliche Eigenthumsrechte der Gemeinden beeinträchtigt, aufheben, oder aber die Sache dem Bundesgerichte zur Entscheidung überweisen.“

Diese Beschwerde ist der Regierung von St. Gallen zur Beantwortung mitgetheilt worden. Es wurde in dieser Sache von den Interessenten replizirt und duplizirt, und es hat der Bundesrath zwei Gutachten ausgestellt, von denen das erstere auf Ueberweisung des Gegenstandes an das Bundesgericht, eventuell an die St. Gallischen Gerichte, das letztere dagegen auf Tagesordnung anträgt.

Der Ständerath, welcher in diesem Geschäft die Initiative hatte, behandelte unterm 15. Christmonat 1857 dasselbe einläßlich und faßte folgenden Beschluß:

„Die Bundesversammlung
„der schweizerischen Eidgenossenschaft,
„nach Einsicht eines Rekurses des evangelischen Schulrathes von St. Gallen, d. d. 17. Heumonat 1856, so wie der dießfälligen Berichte „des Bundesrathes vom 17. Mai und 13. Christmonat 1857,

„in Erwägung:

„daß der Große Rath von St. Gallen die vorliegende Frage nochmal selbst in Berathung gezogen hat, und

„daß unstreitig Fragen dieser Art zunächst in den Bereich der kantonalen Gesetzgebung fallen,

beschließt:

„Es ist bis auf weitere neue Beschwerde in den Rekurs nicht einzutreten.“

Ihre Kommission hat nun die Ehre, Ihnen, Lit., nachstehenden Bericht zu erstatten und einmüthig den am Schlusse desselben enthaltenen Antrag zu stellen.

Der Schulrath der Stadt St. Gallen richtet seine Beschwerde gegen den Art. 18 des Gesetzes vom 7. März 1856 über das Steuerwesen der Gemeinden, welcher also lautet:

„Wenn zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kirchen-, Pfund- und Primarschulwesens Steuern erhoben werden müssen, so sind dieselben nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfange der betreffenden Kirchnamentlich ist sie gegen den Schlußsatz gerichtet:

„Von den Niedergelassenen dürfen Steuern nur dann, und zwar nach gleichem Maßstab, erhoben werden, wenn solche auch von den Genossen erhoben werden.“

Durch dieses Gesetz, sagt der Schulrath, werden die Niedergelassenen zu Mitnutznießern der bisher bloß burgerlichen Schulfonds gemacht und die Burgerschaft an ihrem Eigenthum beeinträchtigt, indem die Zinse dieser Fonds nach dem Gesetz von nun an nicht bloß für die Beschulung der Bürger, sondern auch der Hinterlassen verwendet werden müßten. Zum Beweise, daß die Schulfonds der Stadt St. Gallen ohne Ausnahme ausschließliches Eigenthum der Burgerschaft seien, beruft sich die Beschwerdeschrift:

- 1) auf die Stiftungsurkunde der Knabenschule vom 22. Hornung 1598, welche ausdrücklich zu Gunsten der Kinder von Stadtbürgern laute und die Drohung enthalte, daß, wenn man von dieser Vorschrift abweiche, die Stiftung zurückgezogen werden könne;
- 2) auf die Ausscheidungsurkunden mit der politischen Einwohnergemeinde, nach welcher diese Fonds stets der Burgerschaft zugeschrieben worden;
- 3) auf den mehrhundertjährigen ungestörten Besitz und die freie Verfügung.

Im Fernern beruft sich der Schulrath auf die Art. 36 und 86 der Verfassung, auf die Art. 114 der evangelischen Organisation, und die Art. 53 und 54 der evangelischen Schulordnung, und endlich auf den Art. 15 der Verfassung, welche das Privateigenthum als unverleglich erkläre und nur, wo das Staatswohl es erfordere, das Opfer unbeweglichen Besitzthums gegen volle Entschädigung fördern könne.

In ihrer ersten Erwiderung stellt die Regierung von St. Gallen das Gesuch, die Beschwerde als unbegründet von der Hand zu weisen, und stützt sich in der Ausführung auf nachfolgende Annahmen:

- 1) die Schulfonds der Ortsgemeinde seien öffentliches Gut und die Antheilhaberschaft daran publici und nicht privati juris;
- 2) die Verwaltung öffentlicher Schulgüter ergebe sich nach Maßgabe der jeweiligen Staatsgesetze, und nicht nach allfälligen alten Urkunden und Verträgen;
- 3) eben so habe die Gesetzgebung die Verwendung der öffentlichen Schulgüter zu normiren; wäre die Antheilhaberschaft ein Privatrecht im Sinne von Art. 15 der Verfassung, so gehörte der Streit vor den Zivilrichter;
- 4) die Staatshoheit des Kantons St. Gallen hat das Gesetzgebungsrecht in Steuersachen der konfessionellen Genossenschaften nie abgetreten, sondern hat es noch gegenwärtig;
- 5) in andern Kantonen, wo ähnliche Freischulen bestehen, hat der Staat das Verwaltungs- und Steuerwesen der Schulgenossenschaften in gleicher Weise regulirt; die Kantonalgesetzgebung ist in diesem Verwaltungszweige durch die Bundesverfassung nicht beschränkt;
- 6) die Art. 15 und 22 der Kantonsverfassung sind durch das Gemeindesteuergesetz nicht leđirt, und es ist somit kein Grund vorhanden, von Seite des Bundes zu interveniren.

In ihrer zweiten Erwiderung dann sucht die Regierung von St. Gallen nachzuweisen, daß der §. 18 des fraglichen Steuergesetzes allfällige privatrechtliche Verhältnisse der Bürgerschaft von St. Gallen nicht berühre, und daß vielmehr der letztern der Rechtsweg vor den kantonalen Gerichten offen stehe.

Diesem Anbringen der beiden, einander gegenüber stehenden Theile hat nun die Kommission folgende Betrachtungen beizufügen.

Als erstes Motiv stellt die Kommission den Satz auf: „Das in Frage stehende Verhältniß sei rein öffentlicher Natur, und es werde mit dem angegriffenen §. 18 in die speziellen privatrechtlichen Verhältnisse der Bürgerschaft von St. Gallen in keiner Weise eingegriffen.“

Es mag hier vorerst die Frage aufgeworfen werden: ob der Große Rath von St. Gallen, laut Bundes- und Kantonalverfassung und laut bestehenden kantonalen Gesetzen, berechtigt war, die Primarschulen evangelischer Konfession zu Freischulen zu erheben und die für deren Existenz nothwendigen Steuern gesetzlich zu normiren.

Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Es macht nun die Bundesverfassung bezüglich der vorliegenden Primarschul- und Besteuerungsfrage keinerlei Vorbehalt zu Gunsten der

Bundesgewalt; es haben deßhalb in dieser Beziehung die Kantone, resp. der Kanton St. Gallen, vollkommene Freiheit, zu erkennen, was er den Umständen angemessen fand.

Aber auch nach der St. Gallischen Verfassung steht dem Großen Rathe das Recht zu, das Steuerwesen im Allgemeinen und in's Besondere der Gemeinden gesetzlich zu normiren, und er hat von jeher von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Ursprünglich waren die Primarschulen sowohl der katholischen als der evangelischen Bevölkerung keine obligatorischen Freischulen, sondern es blieb den Gemeinden überlassen, Schulgelder zu fordern oder nicht. In dieser Beziehung gieng die katholische Bevölkerung mit einem guten Beispiele voran, indem sie für ihre Religionspartei die Primarschulen zu Freischulen dekretirte, sie angemessen dotirte und zur Deckung weiterer Bedürfnisse den allgemeinen Steuerweg einschlug, ohne daß Reklamationen erhoben wurden. Die reformirte Bevölkerung konnte nicht zurückbleiben. Die Erhebung der gesetzlich pflichtigen Schule zur Freischule im ganzen Kanton wurde zur Nothwendigkeit, und so kam es dann, daß bei Verathung über das Gemeindesteuerverwesen dieses Verhältniß mit in Frage kam und der angestrittene Art. 18, welcher für die Primarschulbedürfnisse alle Einwohner der betreffenden Gemeinde nach dem Staatssteuerregister steuerpflichtig erklärte, in das Gesetz aufgenommen wurde. Daß der Große Rath zur Erlassung eines solchen, für den ganzen Kanton in gleicher Weise geltenden Steuergesetzes kompetent war, wird wohl — gestützt auf das Angebrachte — Niemand im Ernste bestreiten wollen, und zwar um so mehr, als diese Vorschrift ganz allgemeiner Natur ist, die speziellen Verhältnisse der Gemeinde St. Gallen und der andern Gemeinden unberührt läßt, einfach jeden Bürger bezüglich der Primarschulen gleich belastet und in keiner Weise eine Ausnahme gestattet.

In dieser Auseinandersetzung liegt dann auch schon die Antwort auf die Frage: ob das Verhältniß, welches durch das angefochtene Gesetz beschlagen wird, ein öffentlicher Status sei, und in keiner Weise als ein privatrechtliches angesehen werden dürfe. Der Art. 18 stellt für die Primarschule eine gleiche Besteuerung der Bürger und Einsassen auf; er berührt kein Privatrecht; er läßt das Mein und Dein unberührt; er läßt es dahin gestellt, ob vorhandene Fonds den Bürgern oder Einsassen, oder beiden zusammen gehören; er will nur, daß der Bürger und Einsasse bezüglich der Primarschule gleich berechtigt und gleich verpflichtet da stehen, daß deren Kinder in Zukunft unentgeltlichen Primarunterricht genießen und daß die Einwohner einer Gemeinde (Bürger und Einsassen) in gleicher Weise die dazugehörigen Kosten tragen.

Es ist daher das in Frage liegende Verhältniß ein öffentliches, und kein privatrechtliches; namentlich berührt es die besondern Verhältnisse der Bürgerschaft St. Gallen, so weit sie dem Privatrecht angehören, in keiner Weise.

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob der Schulfond, welchen der evangelische Schulrath als Privateigenthum der Bürgergemeinde St. Gallen anspricht, als Bürgergut zu betrachten sei, ob z. B. die Verbalien der Schenkung vom Jahr 1598, circa fl. 14,000 betragend, eine solche Annahme begründen, ob sie dann auch für die übrigen Schenkungen und den ganzen Fond von circa Fr. 850,000 gelten u. s. w. Die Kommission geht hier von der Ansicht aus, es sei die Bundesversammlung als solche nicht kompetent, einen gültigen Entscheid über eine solche rein privatrechtliche Frage zu fassen; es sei die Bundesversammlung mit andern Worten kein Civilgericht, sondern es habe dieselbe lediglich zu untersuchen und zu entscheiden, ob der Große Rath von St. Gallen zu Erlassung des fraglichen Steuergesetzes kompetent gewesen sei oder nicht, und ob er dadurch eine Verfassungsverletzung begangen habe oder nicht; und da ist dann der Entscheid nicht schwierig, indem angenommen werden muß, es habe der Große Rath innert seiner Kompetenz gehandelt, und es sei von einer Verfassungsverletzung keine Rede. Die Frage, ob der Schulfond der Stadt St. Gallen theilweise für das Primarschulwesen der Bürger und Einsassen gemeinschaftlich versungen sei und ob er der Bürgerschaft zum Primarschulzweck einen Theil des Fonds abzuliefern habe, ist eine rein civilrechtliche Frage, die mit dem §. 18 des Gesetzes in keinem Zusammenhange steht und denselben völlig unberührt läßt. Vermittelt diesem Art. 18 nimmt und gibt der Staat nichts; er ertheilt der Einwohnergemeinde bloß das Recht, alle Einwohner für die Primarschulen gleich zu besteuern, wenn die vorhandenen Mittel — Fonds u. s. w. — nicht zu deren Erhaltung hinreichen; welche Fonds aber zur Erhaltung dienen sollen, darüber sagt er nichts.

Möglich ist es, daß bei Anwendung des §. 18 auf die Einwohnergemeinde St. Gallen diese einen Theil des Schulfonds als dem Primarschulwesen gehörend reklamirt, und daß dann die Bürgerschaft diese Berechtigung bestreitet. In diesem Falle ist dann ein Streit rein civilrechtlicher Natur vorhanden. Es wird dieser vor den Civilgerichten ausgefochten werden müssen, und es werden diese dann entscheiden, ob die Einwohnergemeinde oder die Bürgerschaft im Rechte sei.

Die Regierung von St. Gallen ist mit dieser letztern Ansicht auch vollkommen einverstanden und hat solches in ihrem Berichte ausdrücklich zugegeben. So heißt es auf Seite 15 dieses Berichts: „Die Frage kann nun bezüglich dieses Fonds nur sein: Liegt neben demjenigen Theile, welchen derselbe für höhere Anstalten unzweifelhaft begreift, auch noch ein anderer Theil darin, welcher für das Primarschulwesen zu dienen hat, —

„und ist dieser letztere Theil für das Primarschulwesen des Ortes überhaupt, oder vielmehr, theilweise oder ganz, nur zur Primarbeschulung von Ortsbürgern dienstbar oder versungen?

„Diese Frage ist nun durch unsere Gesetzesbestimmung (Art. 18) durchaus nicht beschlagen, sondern vielmehr von derselben vollkommen unberührt

gelassen. Wie wir im Allgemeinen bemerkten, bestätigt es sich hier im speziellen Falle: ob vom St. Gallischen Schulfonde viel oder wenig, etwas oder gar nichts für das Primarschulwesen und namentlich für das Primarschulwesen der sämtlichen Einwohnerschaft zu dienen habe, so wird an allem diesem vom Gesetze nichts geändert; alles kann beim Bestande desselben vollkommen unverändert so bleiben, wie es ist, oder gütlich oder rechtlich, durch Verkommniß oder Rechtspruch ausgemittelt oder neu festgesetzt wird."

Ferner auf Seite 16: „Im Weitern muß hier in's Auge fallen, ohne daß es einer nähern Hinweisung darauf bedarf, daß der Staat als solcher bei jener Frage: ob der Schulfond der Ortsgemeinde St. Gallen dem allgemeinen Primarschulwesen der evangel. Gemeinde ganz oder theilweise zu dienen habe und in wie weit, in keiner Weise betroffen ist, vielmehr die Streitfrage nur walten könnte zwischen der Ortsgenossenschaft von St. Gallen und den dasigen Niedergelassenen. In dieser Hinsicht ist der Streit, richtig aufgegriffen, wirklich civilrechtlicher, ja rein civilrechtlicher Natur; er beschlägt das Mein und Dein, die Ausschließlichkeit oder Gemeinsamkeit von Nutzungen für die Einen oder Andern. Aber das Gesetz bleibt bei diesem Streite unberührt, und ebenso der Staat; letzterer hätte nicht einmal ein Interesse, als Nebenbetheiliger aufzutreten, und würde als solcher auch sicher nicht in's Recht gerufen."

Endlich auf Seite 23: „Daß bei einer solchen Abweisung der Genossenschaft St. Gallen immerhin unbenommen bleibt, den Niedergelassenen gegenüber beliebige Sonderrechte an den Ortsschulfond anzusprechen und deswegen nöthigenfalls den Rechtsweg zu betreten, bedarf nach Obigem keiner weitern Aushebung."

Diese Gründe und Erklärungen haben dann auch seiner Zeit den Bundesrath veranlaßt, von der ursprünglich vorgeschlagenen Ueberweisung an das Bundesgericht abzugehen, und wie Ihre Kommission motivirte Tagesordnung zu beantragen.

Was nun noch speziell die Ueberweisung an das Bundesgericht betrifft, so verweisen wir auf Seite 21 und 22 des Berichts der Regierung von St. Gallen mit dem Beifügen, daß die dort niedergelegten Ansichten hierseits vollkommen getheilt werden.

Gestützt auf diese Anbringen beehrt sich Ihre Kommission, Ihnen, Eit., einstimmig nachstehenden Entwurf-Beschluß zur Genehmigung zu empfehlen.

Mit Hochachtung.

Bern, den 14. Juli 1858.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

C. Karrer.

Beschlusentwurf.

„Die Bundesversammlung
 „der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 „nach Einsicht eines Rekurses des evangelischen Schulraths von St.
 „Gallen, d. d. 17. Heumonath 1856, so wie der dießfälligen Berichte
 „des Bundesrathes vom 17. Mai und 13. Christmonath 1857,
 „in Erwägung:

- „1) daß durch das Gesetz vom 7. März 1856 allfällige privatrechtliche Verhältnisse der Ortsgemeinde St. Gallen nicht berührt werden;
- „2) daß vielmehr der letztern der Rechtsweg vor den Kantonalgerichten offen steht;
- „3) daß überdieß die Regierung von St. Gallen in diesem Sinne eine Erklärung abgegeben,

„beschließt:

„Es wird über die Beschwerde des evangelischen Schulrathes von
 „St. Gallen zur Tagesordnung geschritten.“

Note. Vorstehender Antrag wurde zum Beschlusse erhoben. (S. eidg. Gesetz-
 sammlung, Band VI, Seite 42.)

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 30. August 1858.)

Der Bundesrath bewilligte dem Schweiz. Konsul in Livorno, Hrn. Fehr-Schmöle, auf dessen Gesuch hin, die Anstellung eines Konsulats-
 Kanzlers, für welche Stelle Herr Walthyr Freytag, von Elm (Glarus),
 bestimmt wurde.

In Folge eingegebener Demissionen hat der Bundesrath zwei Lehrer
 am eidg. Polytechnikum, unter Verdankung der geleisteten Dienste, von
 ihren bisher bekleideten Stellen entlassen, nämlich die Herren

Jules Marcou, von Salins (Frankreich), gew. Professor für Paläon-
 tologie, und

Dr. Ed. Schüler, von Wesel (Preußen), gew. Assistent am Gemisch-
 analytischen Laboratorium.

Dagegen wurde auf unbestimmte Zeit gewählt:

Herr Dr. Oskar Heinrich Leopold Schulz, von Braunschweig, zum Assistenten am technisch-pharmazeutischen Laboratorium des eidg. Polytechnikums.

Auch erhielt der Schweiz. Schulrath die Ermächtigung, die von Hrn. Dr. Schüler innegehabte Stelle dem Herrn Gottlieb Radler, von Obholz bei Frauenfeld, provisorisch zu übertragen.

Als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne ist Herr Auguste Vincent, von Châtelard (Waadt) gewählt worden.

(Vom 1. September 1858.)

Der Bundesrath hat Hrn. Gustav Kollenbug, von Zürich, Hilfslehrer für Arbeiten in Holz am eidg. Polytechnikum, von seiner Stelle entlassen.

Als Revisor der Zolldirektion in Basel ist Herr Samuel Krayer, von dort, gewählt worden.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

Kondukteur für den Postkreis Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 12. September 1858 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Zollgehilfe im Port-franc zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis und mit dem 4. September 1858 bei der Zolldirektion in Genf.

Also beschlossen vom Schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 29. Juli 1858.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. Stehlin.

Der Protokollführer:

Schiff.

Also beschlossen vom Schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 30. Juli 1858.

Im Namen desselben,

Der Vicepräsident:

F. Briatte.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Muthmaßlicher Etat

auf 31. Dezember 1858

und

auf 31. Dezember 1859

nebst

General-Rechnung.



Muthmaßlicher Etat

auf 31. Dezember 1858

und

auf 31. Dezember 1859

nebst

General-Rechnung.



Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des evangelischen Schulrathes der Stadt St. Gallen. (Vom 14. Juli 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1858
Date	
Data	
Seite	419-426
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 566

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.